

POSTULAT von Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen) und Hans Peter Häring (EDU, Wettswil am Albis)

betreffend Kein Nachteilsausgleich bei kognitiven Schwächen

Der Regierungsrat soll dafür sorgen, dass Richtlinien und Praxis zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen derart geändert werden, dass für kognitive Schwächen kein Ausgleich zur Behebung derselben gewährt wird.

Matthias Hauser
Hans Peter Häring

360/2013

Begründung:

Der Nachteilsausgleich dient dazu, dass Menschen mit körperlichen Behinderungen (z.B. motorische Beeinträchtigungen) dennoch bei Leistungsmessungen im kognitiven Bereich (z.B. Aufnahmeprüfungen) ihr geistiges Potential beweisen können. Sie würden ohne Nachteilsausgleich durch Hilfsmassnahmen (z.B. Blindenschrift, Schreibhilfen, längere Prüfungsdauer) Selektionsverfahren nicht überstehen, obwohl sie im selektionsrelevanten Bereich ohne Behinderung ihre Leistung erbringen könnten.

Wie sich in der Praxis zeigt, werden Nachteilsausgleiche heute aber auch bei Legasthenie, Diskalkulie und sogar bei Aufmerksamkeitsdefizit und Hyperaktivitätsstörung (ADHS) gewährt. Damit wird eine kognitive Leistungsfähigkeit simuliert, wo in der Realität eine Behinderung der Kognition vorliegt, welche die Erreichung dieser Leistung nicht erlaubt. Dank Nachteilsausgleich bestehen Schülerinnen und Schüler zum Beispiel Aufnahmeprüfungen und Probezeiten in Maturitätsschulen, obwohl sie auf Grund ihrer Aufmerksamkeitsspanne und Konzentrationsfähigkeit, Lese- und/oder Schreibschwäche kaum in der Lage sind, die für den künftigen Unterricht notwendigen Leistungen zu erbringen. Dies ist etwa vergleichbar mit Gehbehinderten, die dank Nachteilsausgleich die Mitgliedschaft in einem 100-Meter-Sprint-Trainingsgruppe zugesprochen erhielten.

Störend in diesem Zusammenhang war beispielsweise folgender Fall: Ein Gymnasium muss ein Schüler trotz nicht bestandener Probezeit aufnehmen, weil ihm kein Nachteilsausgleich an Prüfungen gewährt wurde, obwohl er unter ADHS leide. Für diesen Schüler gilt offenbar das Nicht-Bestehen der Probezeit nicht, weil er die Aufgaben im gleichen Umfeld und Tempo wie alle anderen Mitschülerinnen und -schüler lösen musste (Tagesanzeiger, 9.11.13, Artikel «Leicht behinderter Schüler zu Unrecht aus dem Gymnasium geworfen»). Störend sind auch Fälle an der Volksschule, wo Jugendliche dank Nachteilsausgleich in einem Anforderungsniveau geschult werden, das ihrer effektiven Leistung nicht entspricht (z.B. Legastheniker, die Aufsätze mit Rechtschreibprogrammen schreiben). Noch offensichtlicher ist die entstehende Ungleichbehandlung im Fall von Nachteilsausgleich bei ADHS: Viele Jugendlichen ohne diagnostiziertes ADHS haben ebenfalls Aufmerksamkeitschwächen und Konzentrationsschwierigkeiten und erhalten keine erleichterten Bedingungen bei Prüfungen.

Dieser ausufernde Gebrauch des Nachteilsausgleich im Kanton Zürich geht weiter, als durch die Rechtsgrundlagen (BV 8, Behindertengleichstellungsgesetz Art. 1-5 und Art. 20) notwendig wäre. Er kann eingedämmt werden, indem entsprechende Richtlinien klarer gefasst werden (z.B. Broschüre «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten», Seite 13).